

Sonstige Rechtsgebiete ▾

Verjährung ◀

Forderungen ◀

Verbindlichkeiten ◀

Verjährungswelle zum Jahreswechsel und Gegenmaßnahmen

RA Dipl. jur. Oliver Kraus, Böhm & Kraus Rechtsanwälte, Köln

Am 31.12.2004 verjähren die meisten Forderungen die in der Zeit vor dem 1.1.2002 entstanden sind. Diese Verjährungswelle ist Konsequenz der Schuldrechtsreform und führt dazu, dass viele Forderungen, die vermeintlich erst nach 30 Jahren verjähren mit Ablauf des 31.12.2004 nicht mehr durchsetzbar sind. Dieser Beitrag soll einen Impuls geben, verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten und als Entscheidungshilfe die verschiedenen Möglichkeiten mit den jeweiligen Kosten aufzeigen. In einer der nächsten Ausgaben von steuer-journal werden allgemeine Möglichkeiten des Forderungsmanagements beleuchtet, die jedoch nicht zu einer Hemmung der Verjährung führen.

steuer-journal Nr.

 sj 0424 0028**Mehr zum Thema:**

- ▶ Liste der von der Verjährung betroffenen Forderungen

I. Das Problem

Zum 1.1.2005 wirkt erstmals die kurze Verjährungsfrist nach den neuen Verjährungsvorschriften des BGB. Betroffen sind die meisten Altforderungen, die vor dem 1.1.2002 entstanden sind und für die nach neuem Recht die Verjährung auf drei Jahre verkürzt wurde.

1. Der Grund

Im Rahmen der sog. Schuldrechtsreform wurden die Verjährungsvorschriften grundlegend geändert. Bis dahin gab es etwa 130 verschiedene Fristen, wonach selbst ähnliche Sachverhalte unterschiedlich verjähren. Dieses selbst für die ständig professionell damit Befassten kaum nachvollziehbare „System“ wurde mit der Schuldrechtsreform radikal vereinfacht. So wurde insbesondere die von vielen als zu lang empfundene allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren auf 3 Jahre gekürzt und die Zahl der Ausnahmeregelungen deutlich reduziert.

Die Übergangsregelung für alle Forderungen, die vor dem 1.1.2002 entstanden sind und der Regelverjährung von 30 Jahren unterfielen, wurde in Art. 229 § 6 Abs. 4 des EGBGB normiert. Danach verjähren diese Forderungen nach 3 Jahren, beginnend am 1.1.2002. Die Verjährung tritt somit mit Ablauf des 31.12.2004 ein. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Verjährung nicht bereits nach altem Recht während dieser Dreijahresperiode eingetreten ist. Hier liegt die große Gefahr.



Beispiel: Wenn eine Forderung 1973 entstanden ist, die der 30jährigen Verjährung nach altem Recht unterfällt, verjährt diese Forderung im Jahr 2003, da dann die 30 Jahre verstrichen sind. Wäre dieselbe Forderung aber erst 20 Jahre später entstanden, gilt die Übergangsregelung, mit der Folge der Verjährung zum Ablauf des Jahres 2004 – also nicht erst zum Ablauf des Jahres 2023 nach alter Regelung.

2. Die Systematik

Die Verjährung ist eine rechtshemmende Einrede. Das bedeutet, sie muss vom Schuldner aktiv geltend gemacht werden. Die Verjährung wird demzufolge nicht automatisch vom Gericht geprüft. Wird die Einrede vor Gericht nicht erhoben, wird der Schuldner trotz Vorliegen der Verjährungsvoraussetzungen zur Zahlung verurteilt. Hat der Schuldner nach Eintritt der Verjährung bezahlt, muss der Gläubiger diesen Betrag später nicht mehr „wegen Verjährung“ zurückzahlen, er ist durch § 214 Abs. 2 BGB geschützt. Der Eintritt der Verjährung kann vom Gläubiger gehemmt werden. Die verjährungshemmenden Maßnahmen sind in den §§ 203 ff. BGB normiert. Die wichtigsten Möglichkeiten werden unter II. im Einzelnen dargestellt.

Die überwiegende Zahl der zivilrechtlichen Ansprüche unterliegen der „regelmäßigen Verjährung“ gem. § 195 BGB von 3 Jahren. Daneben be-

stehen zwei weitere Gruppen der Verjährungsvorschriften. Die „besondere Verjährung“, die der Gesetzgeber für ausgewählte Bereiche wirtschaftlichen Handelns normiert hat und die Gruppe der vertraglich individuell vereinbarten Verjährung. Mit diesen zwei letztgenannten Gruppen soll sich dieser Beitrag der Übersichtlichkeit wegen nicht beschäftigen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich auch hieraus eine Verjährung zum Jahreswechsel ergeben kann.

3. Welche Forderungen verjähren?

Nachfolgende Altforderungen werden beispielsweise zum 31.12.2004, 24:00 Uhr verjähren:

- Die meisten Ansprüche aus sog. positiver Vertragsverletzung (pVV, z. B. aus der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht)
- Anspruch gegen den Bürgen
- Ansprüche des Eigentümers beweglicher Sachen gegen den Besitzer auf Herausgabe nach § 985 BGB
- Ansprüche aus „culpa in contrahendo“, die nicht aus einem Sachmangel hergeleitet werden oder solche, die auf arglistigem Verhalten beruhen
- Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 325, 326 BGB a.F.
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB
- Schadensersatz nach Rechtshängigkeit nach § 989 BGB
- Schadensersatzanspruch gegen den deliktischen Besitzer (§ 992 BGB)
- Anspruch auf Beseitigung der Eigentumsstörung aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Gesellschafter wegen Verletzung von Gesellschafterpflichten
- Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 683 BGB
- Anspruch des Gesellschafters auf Auszahlung eines Gewinnanteils
- Anspruch des Käufers auf Erfüllung gem. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. und auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung
- Anspruch des Verkäufers auf Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB a.F.
- Ansprüche die sich aus der Vollziehung der Wandlung ergeben
- Verwendungsersatzanspruch des Käufers aus § 488 BGB a.F.
- Ansprüche gegen Wohnungseigentümer aus Jahresabrechnungen und Umlagebeschlüssen
- Ansprüche aus einem selbständigen Schuldanerkenntnis aus § 781 BGB

- Ansprüche auf Erstattung von Prozesskosten
- Darlehensrückzahlungsansprüche der Abzahlungsfinanzierer
- Ankaufsrechte in Form von Kauf-Vorverträgen.

II. Wichtige verjährungshemmende Maßnahmen

1. Gerichtliches Mahnverfahren

Ist nicht zu erwarten, dass der Schuldner den Anspruch bestreitet oder soll lediglich die Verjährung unterbrochen werden, ist ein gerichtliches Mahnverfahren bei Geldforderungen grundsätzlich empfehlenswert.

Ein gerichtlicher Mahnbescheid kann sowohl eigenständig, als auch durch einen RA beantragt werden. Vordrucke gibt es dafür in gut ausgestatteten Schreibwarengeschäften. Nach Zustellung des gerichtlichen Mahnbescheids beim Schuldner hat dieser (mindestens) zwei Wochen Zeit, Widerspruch einzulegen. Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, kann ein sog. Vollstreckungsbescheid beantragt werden. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid ist der Einspruch des Schuldners, wiederum binnen zwei Wochen zulässig. Sowohl bei Einlegung des Widerspruchs, als auch bei fristgerechter Einlegung des Einspruchs wird der Rechtsstreit wie eine Klage behandelt und einem Gericht zur Entscheidung zugewiesen.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist also nur dann sinnvoll, wenn nicht von vornherein mit einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid gerechnet wird, etwa weil der Schuldner seine Verteidigungsbereitschaft bereits deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Ein RA sollte zur Prüfung der Ansprüche hinzugezogen werden, wenn die Forderung nicht zweifelsfrei besteht.

Für das Mahnverfahren entstehen 0,5 Gerichtsgebühren. Die Gerichtsgebühren orientieren sich, wie auch die RA-Gebühren, an der Höhe des Streitwerts, der sich aus der Höhe des wirtschaftlichen Interesses des Gläubigers ergibt. Legt der Schuldner Widerspruch oder Einspruch gegen den Mahnbescheid ein, werden die Kosten, die bei einer Klage entstehen, erhoben (s. Kostenübersicht unter III.).

Darüber hinaus entstehen bei Inanspruchnahme eines RA noch 1,5 RA-Gebühren. Die Anwaltskosten für das Mahnverfahren (nicht aber für die Beantragung des Vollstreckungsbescheids i.H.v. 0,5 Gebühren) werden aber bei Widerspruch oder Einspruch des Schuldners auf das sich anschließende Gerichtsverfahren angerechnet. Die Kosten des Verfahrens sind als Verzugskosten (§ 286 Abs. 1 BGB) vom Schuldner zu tragen. Bei Insolvenz des Schuldners trägt diese Kosten, neben dem Ausfall der Forderung, allerdings der Gläubiger.

2. Klage

Die Erhebung der Klage unterbricht die Verjährung ebenfalls. Hierbei entstehen i.d.R. 3 Ge-

▶ Hinweis

Eine umfangreiche Liste der von der Verjährung betroffenen Forderungen erhalten Sie im Internet unter „Mehr zu Thema“.

richtsgebühren, die bei Einreichung der Klage sogleich an das Gericht zu zahlen sind. Weiter entstehen grundsätzlich 1,3 Anwaltsgebühren und, sofern es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, weitere 1,2 Gebühren. Eine weitere Anwaltsgebühr entsteht, wenn die Angelegenheit durch einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen wird. Im Falle eines Vergleichs steht der zusätzlichen Anwaltsgebühr die Reduzierung der Gerichtsgebühren von 3 auf 1 Gebühr gegenüber. Ein Vergleich kann deshalb durchaus wirtschaftlicher sein als den Rechtsstreit durch ein Urteil entscheiden zu lassen, insbesondere wegen des drohenden Instanzenzugs und der damit verbundenen Dauer der Rechtsunsicherheit.

Die Kosten des Rechtsstreits inklusive RA-Kosten hat in aller Regel diejenige Prozesspartei zu tragen, die unterliegt. Es gilt dabei zu bedenken, dass üblicherweise auf jeder Seite ein RA steht, so dass die RA-Gebühren naturgemäß auf jeder Seite entstehen. Bei Insolvenz des Schuldners trägt aber auch im Falle des Obsiegens der Gläubiger die Gerichtskosten und die RA-Kosten des eigenen RA.

3. Notarielles konstitutives Schuldanerkenntnis

Ein solches Schuldanerkenntnis kann bei Geldforderungen oftmals die Lösung sein, wenn die Verjährung droht und der Schuldner kooperativ ist. Hierfür muss der Schuldner einen Notar aufsuchen, der ein entsprechendes Anerkenntnis in aller Regel als Standardvorlage unmittelbar zur Verfügung hat. In einem solchen Schuldanerkenntnis unterwirft sich der Schuldner dem Gläubiger gegenüber regel-

mäßig der sofortigen Zwangsvollstreckung. Einen vollstreckbaren Titel wird der Notar sodann auf Anforderung des Gläubigers erteilen. Die Kosten sind üblicherweise direkt vom Schuldner zu begleichen. Grundsätzlich ist die Kostentragungspflicht jedoch Verhandlungssache.

4. Verhandlungen über den Anspruch

Gem. § 203 BGB hemmen auch schwebende Verhandlungen die Verjährung. Die Obergerichte sehen Verhandlungen dann als „schwebend“ an, wenn wenigstens noch ein Meinungs austausch über den Anspruch geführt wird. Außerdem immer dann, wenn der Gläubiger aufgrund des Verhaltens des Schuldners davon ausgehen kann, dass sein (Zahlungs-)Begehren von der Gegenseite noch nicht endgültig abgelehnt ist. Es ist dazu nicht erforderlich, dass der Verhandlungspartner seine Vergleichsbereitschaft explizit geäußert hat. Ausreichend ist i.d.R. die Erklärung des Schuldners, er sei grundsätzlich zu einer einverständlichen Regelung bereit. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Beendigung der Verhandlungen, ein. Hier ist aber Vorsicht geboten, da die noch laufenden Verhandlungen im Streitfall vom Gläubiger zu beweisen wären.

III. Kosten

Die folgende Übersichtstabelle gibt einen Überblick zu den Kosten, welche durch die dargestellten Maßnahmen entstehen.

Freiwillige Titulierung durch notarielles Schuldanerkenntnis		Unstreitige Titulierung durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid durch RA ohne außergerichtliche Aktivitäten			Streitige Titulierung durch Urteil im ersten Rechtszug nach Terminwahrnehmung durch RA		
Forderungshöhe in € bis	Notarkosten ¹⁾	0,5 Gerichtsgebühren	1,5 Anwaltsgebühren zzgl. Auslagenpauschale ¹⁾	Summe aus Gerichts- und Anwaltskosten	3 Gerichtsgebühren ²⁾	3,15 Anwaltsgebühren nebst Auslagenpauschale ¹⁾³⁾⁴⁾	Summe aus Gerichts- und Anwaltsgebühren
300	10 €	12,50 €	45 €	57,50 €	75 €	94,50 €	169,50 €
600	10 €	17,50 €	81 €	98,50 €	105 €	161,75 €	266,75 €
1 500	18 €	32,50 €	177,50 €	210,00 €	195 €	350,75 €	545,75 €
2 500	26 €	40,50 €	261,50 €	302,00 €	243 €	527,15 €	770,15 €
5 000	42 €	60,50 €	471,50 €	532,00 €	363 €	968,15 €	1 331,15 €
10 000	54 €	98,00 €	749 €	847,00 €	588 €	1 550,90 €	2 138,90 €
15 000	66 €	121,00 €	869 €	990,00 €	726 €	1 802,90 €	2 528,90 €
25 000	84 €	155,50 €	1 049 €	1 204,50 €	933 €	2 180,90 €	3 113,90 €
50 000	132 €	228,00 €	1 589 €	1 817,00 €	1 368 €	3 314,90 €	4 682,90 €
100 000	207 €	428,00 €	2 051 €	2 479,00 €	2 568 €	4 285,10 €	6 853,10 €
Dauer: sofort nach Terminabsprache		Dauer: ca. 6-8 Wochen			Dauer: ca. 4-12 Monate		

1) Auf die Notar und Anwaltsgebühren sind noch 16 % Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Notar berechnet darüber hinaus auch die effektiven Porto- und Telekommunikationskosten.

2) Auf die Gerichtsgebühren sind gegebenenfalls noch Zeugenentschädigungen, Dolmetschergebühren und Sachverständigenkosten hinzuzurechnen.

3) Sofern der RA bereits außergerichtlich mit dem Anspruch befasst war, entstehen zunächst in der Regel 1,3 Geschäftsgebühren. Im Falle der Klageerhebung werden diese Gebühren zur Hälfte (maximal mit 0,75) angerechnet. Hinzu kommt eine Terminsgebühr von 1,2, so dass sich die gesamten RA-Gebühren im Regelfall – selbst mit vorausgegangenem Mahnbescheid auf 3,15 Gebühren gemäß RVG summieren.

4) Bei Streitwerten über 5 000 € besteht in der Regel Anwaltszwang. Daher müssen die aufgelisteten Gebühren noch einmal für den eigenen RA kalkuliert werden.